

Veranstaltungen:

- „Ausblick auf die Elemente der nationalen Umsetzung der GAP ab 2023“ - Online via WebEx am 10.03.2022 16.30 – 19.00 Uhr
- „Antragstellung Direktzahlung und Agrarförderung 2022 und Ausblick 2023“ Online via WebEx am 17.03., 18.03. und 21.03.2022

Die Antworten haben einen Sachstand vom 24.03.2022 – mögliche Änderungen im Einzelnen sind noch zu erwarten und zu prüfen

Beihilfefähigkeit Fläche:

1. Sind Containerflächen in der Baumschule ab 2023 Beihilfefähig?
 - auch ab 2023 nicht beihilfefähig

Konditionalität:

2. Wenn man sich aus politischen Gründen (Nahrungsmittelknappheit wegen Krieg etc. gegen Stilllegung entscheidet, fällt man dann komplett aus der Förderung heraus? Oder gibt es trotzdem etwas aus der 1. Säule?
 - Bei Nichteinhaltung der Konditionalitäten erfolgt eine Sanktionierung, ähnlich wie bisher im Rahmen des CC, nach Dauer, Ausmaß und Schwere.
 - Im Falle einer bewussten „Verweigerung“ ist nicht von Fahrlässigkeit, sondern von einem Vorsatz auszugehen, was dann sicherlich eine höhere Sanktionierung nach sich ziehen würde.
 - Wie die Sanktionen ausgestaltet werden und in welcher Höhe ist noch in Erarbeitung und liegt uns derzeit nicht vor.
3. Welche Konsequenz hat die Nicht-Erfüllung der 4%-Brache in Bezug auf die Flächenrämie/Basisprämie?
 - Kürzung aller Flächenbezogenen Zahlungen aufgrund der Nichteinhaltung der Konditionalitäten voraussichtlich wie bisher die CC-Kürzungen.
 - Wie die Sanktionen ausgestaltet werden und in welcher Höhe ist noch in Erarbeitung und liegt uns derzeit nicht vor.

1. Säule - Tierprämie:

4. Wird Damwildhaltung bei Tierprämien der 1. Säule mitberücksichtigt?
 - Nein.
 - Förderfähig sind ausschließlich Mutterschafe, Mutterziegen und Mutterkühe.
5. Beantragung der Mutterkuhprämie - zu welchem Stichtag muss die Kuh mindestens ein Kalb haben?
 - Mutterkuh muss vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb stehen und mind. 1x in ihrem Leben vor dem 15. Mai des Antragsjahres gekalbt haben.

Junglandwirtprämie

6. Können Sie bitte noch einmal die Ausbildungsvoraussetzung für die Junglandwirteprämie ab 2023 erläutern.
 - Neue Anforderung Qualifikation nach Art. 4 Abs. 6 c GAPSPVO
 - Studium Agrarwirtschaft oder
 - anerkannte Berufsausbildung: Land-, Tierwirt, Milch- u. Molkereiwirtschaft, Gartenbau, Fischerei, etc.
 - für Nebenerwerbsbetriebe mit anderer Berufsbildung
 - 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme oder
 - zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden

7. Kann die Junglandwirtprämie von einer Person in zwei unterschiedlichen Betrieben für jeweils 120 ha beantragt werden?
 - Nein.
 - Ein Junglandwirt oder eine Junglandwirtin kann nur einmalig für 5 Jahre die JLP beantragen.

8. Kann die Junglandwirtprämie von einem Betrieb mit zwei unterschiedlichen JLW beantragt werden?
 - Ein Betrieb kann max. für 5 Jahre JLP beziehen, d. h. ein Betrieb kann nicht nach Auslauf der 5 Jahre den JLW „austauschen“ und für abermals 5 Jahre JLP beantragen.
 - Als JLW können innerhalb von 5 Jahren unterschiedliche Personen auftreten, wobei diese entsprechend die Bedingungen jeweils erfüllen müssen. Bei einem „Austausch“ verlängert sich aber nicht der Prämienzeitraum, sondern die 5 Jahre pro Betrieb bleiben bestehen (Restlaufzeit).

9. Muss ich als Junglandwirt am 1.1. den Betrieb übernommen haben oder reicht es bis Abgabe des Förderantrages?
 - Es ist ausreichend den Betrieb bis zu Antragstellung zu übernehmen.
 - Die Praxis zeigt, dass eine rechtzeitige Übergabe (spätestens März) erforderlich ist, um alle Unterlagen und Bedingungen für eine erfolgreiche Beantragung bis zum 15. Mai zu erhalten.
 - Bitte beachten Sie, dass Sie zur Beantragung der neuen BNR 10 und zur Aktualisierung der hinterlegten Daten für die BNR 15 alle notwendigen Unterlagen beim zuständigen FBZ einreichen müssen - daher: Bitte melden Sie sich rechtzeitig beim zuständigen FBZ.

GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung vom 1. Dezember bis 15. Januar

10. Ist eine klassische Winterfurche bspw. nach Mais oder Rübe (Ernte nach 1.10.) in Zukunft nicht mehr zulässig?
 - Nein, Mindestbodenbedeckung auf AL vom 1. Dezember bis 15. Januar und damit grundsätzlich keine Winterfurche mehr möglich
 - Bodenbedeckung mit mehrj. Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Getreidestoppelbrache (ohne Mais) oder sonstige Begrünung oder Mulchauflage
 - Ausnahmen
 - u. a. späträumende (nach dem 15. Oktober) Kulturen
 - Länderspezifische Ausnahmen geplant und diskutiert

→ Detailregelungen zu den Ausnahmen noch nicht abschließend

- GLÖZ 6 gilt erst ab Winter 2023/24 (§ 17 Abs. 1 S. 1 GAPKondV)

11. Welche Kulturen zählen als "mehrjährig"?

- Die Mindestbodenbedeckung bezieht sich auf Ackerland, weshalb entsprechend AL-Kulturen definiert werden müssen.
- Bundesweit erfolgt aktuell eine Abstimmung über die Kulturen, die unter dem Begriff „mehrjährig“ fallen. Es ist aber noch keine Aussage für Ackerfutter, Leguminosen etc. möglich.
- Voraussichtlich wird dann in der NC-Liste eine entsprechende Info/Kennzeichnung zu entnehmen sein.
- Sobald eine Abstimmung erfolgt ist, werden Sie informiert.

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel

12. Darf man nach Durum 112 einen Winterweizen 115 im Folgejahr anbauen?

- Die Zuordnung der Kulturen erfolgt voraussichtlich ähnlich der bisher bekannten ADIV-Klassifizierung.
- Hier zählt Durum und Winterweizen als eine Hauptkultur (siehe NC-Liste in DIANA-web), daher nein.

13. GLÖZ 7 – zählt Grassamenvermehrung als mehrjährig?

- Aktuell können wir dazu keine Aussage machen, da aktuell eine Abstimmung über die Kulturen, die unter dem Begriff „mehrjährig“ fallen, auf Bundesebene erfolgt.

14. Darf auch Ackergras mehrjährig auf der gleichen Fläche stehen?

- Aktuell können wir dazu keine Aussage machen, da aktuell eine Abstimmung über die Kulturen, die unter dem Begriff „mehrjährig“ fallen, auf Bundesebene erfolgt.

15. Warum ist Roggenseibstfolge erlaubt?

- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) § 18 lässt (bundes)länderspezifische Ausnahmen zu
- Roggen in Selbstfolge wird hier explizit benannt
- Detailregelungen zu den Ausnahmen noch nicht abschließend → länderspezifische Regelungen fehlen noch

GLÖZ 8 – Mindestanteil nichtproduktive Flächen (4 % Brache am AL des Betriebes)

16. Sind LE auf GL für GLÖZ anrechenbar?

- Nein. GLÖZ 8 muss auf AL erfolgen.
- LE sind daher nur als „Brache“ anrechenbar, sofern sie räumlich dem AL zugeordnet sind. In Sachsen müssen Sie einem AL-FB zugeordnet sein.

17. Darf nach der Ernte der Vorkultur eine Bodenbearbeitung erfolgen, ist nur eine Neuansaat nicht möglich?

- Es ist keine Bodenbearbeitung erlaubt.

18. Ab wann muss die 4% Brache bereitgestellt werden?

Die Bracheflächen müssen zum 1.1.2023 im Betrieb vorhanden sein.

- Anlage der Brache unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur 2022
19. Für die 4% AL Brache gibt es also keine Förderung?
- GLÖZ 8 ist Zugangsvoraussetzung zur Erhaltung von Direktzahlung und ELER.
 - Eine Förderung erfolgt daher indirekt über den Erhalt von DIZ und ELER-Mittel.
20. Darf eine EFA-Bieneweide aus 2022 in GLÖZ 8 in 2023 überführt werden?
- Nein.
 - § 21 Abs. 1 S. 1 GAPKondV sieht vor, dass die Brache das ganze Antragsjahr, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen ist. → Bienenweide durch Ansaat
21. Darf eine EFA-Brache aus 2022 in GLÖZ 8 in 2023 überführt werden?
- In 2022 als EFA-Brache angemeldete Flächen können in 2023 in eine GLÖZ-8-Brache überführt werden
 - Ab 2023/2024 ggf. andere Regelung → wird bekannt gegeben
22. Darf eine Ackerfutterfläche aus 2022 in GLÖZ 8 in 2023 überführt werden?
- In 2022 als Ackerfutter oder Hauptkultur mit Untersaat angemeldete Flächen können in 2023 in eine GLÖZ-8-Brache überführt werden
 - Ab 2023/2024 ggf. andere Regelung → wird bekannt gegeben
23. GLÖZ 8 - ist eine Untersaat in der Vorkultur vor der Brache erlaubt?
- Ja. Eine Untersaat kann in eine Brache überführt werden.
 - Ab 2023/2024 ggf. andere Regelung → wird bekannt gegeben
24. Darf eine EFA-Zwischenfruchtfläche aus 2022 in GLÖZ 8 in 2023 überführt werden?
- Nein.
 - § 21 Abs. 1 S. 1 GAPKondV sieht vor, dass die Brache das ganze Antragsjahr, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen ist.
25. Wie muss die Brache GLÖZ 8 angelegt werden? Muss das eine abgeerntete unbearbeitete Stoppel sein? Oder können schon Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Vorfrucht gelau-
fen sein? Wie genau muss das gestaltet werden?
- § 21 Abs. 1 S. 1 GAPKondV sieht vor, dass die Brache das ganze Antragsjahr, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen ist.
 - Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
26. Darf GLÖZ8-Brache gezielt begrünt werden (z.b. mit Senf, Erbsen oder Mischungen) um eine Verunkrautung zu verhindern?
- Nein.
 - § 21 Abs. 1 GAPKondV ist für die GLÖZ 8 – Brache ausschließlich eine Selbstbegrünung ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr vorgesehen.

27. Darf GLÖZ 8 Brache gemulcht werden?

- Ja.
- §21 GAPKondV i.V.m. §3 GAPDZV → Mindestbewirtschaftung bis 15.11. d. J.
- §17 GAPKondV → Sperrzeitraum vom 01.04. – 15.08. beachten

28. GLÖZ 8 Bracheflächen muss ich jährlich wechseln?

- Nein.

29. Gibt es einen nachvollziehbaren Hintergrund, zu dieser Brachen Regelung? Ich sehe dort keinen Vorteil für die Umwelt. Warum wird eine Begrünung ausgeschlossen?

- Selbstbegrünte Brachflächen sind für den Schutz von Flora und Fauna ungleich wirksamer als durch Ansaat begrünte Flächen. Mit Hilfe der Selbstbegrünung siedeln sich standortgerechte Pflanzen regionaler Herkunft an, die wiederum Lebensräume für ein breites Spektrum an regional vorkommenden und auf lokale bzw. regionale Pflanzen spezialisierten Insekten und weitere Tierarten bilden.

30. Kann eine 5-jährige Ackerfutterfläche als 4% Brache genutzt werden? Wird das Zähljahr unterbrochen oder wird es dann im 6. Jahr zu DGL?

- Ackerfutterfläche kann genutzt werden.
- Es ist geplant eine Aussetzregelung ähnlich wie bisher bei EFA-Flächen zu integrieren.

31. GLÖZ 8 - 4% Stilllegungspflicht auch für Öko Betriebe?

- Ja

32. GLÖZ 8 (Brache) ab wann ist Wiederbestellung im Folgejahr möglich?

- Ja, eine Wiederbestellung ist nach Ablauf des Sperrzeitraumes nach dem 15. August des Folgejahres möglich

33. Kann ich nach Brache für Folgefrucht Mist streuen

- Ja. Nach Ende des Sperrzeitraumes nach dem 15. August des Folgejahres ist die Vorbereitung einer Folgekultur und damit auch das Miststreuen möglich

34. GLÖZ 8 - warum ist die Beweidung von Brachen durch Rinder nicht erlaubt, das Mulchen jedoch schon?

- Fortführung der bisherigen Regelung zu EFA-Brachenstreifen und -flächen.

35. Glötz 8 - ist Dauerbrache (auch länger als 5 Jahre) erlaubt wie bisher bei Efa?

- Ja.

36. Kann die Stilllegung auch ortsfest sein oder muss rotiert werden → vs. Fruchtfolgewechsel GLÖZ 7?

- Brachen können mehrjährig ortsfest sein.
- GLÖZ 7 - jährlicher Hauptkulturwechsel auf jedem Ackerschlag, außer mehrjährige Kulturen, Gras oder Grünfütterpflanzen (GoG) und Brachen

Ökorregelungen (ÖR)

ÖR 1 – Bereitstellung zusätzlicher nichtproduktive Flächen auf Ackerland (über GLÖZ 8 hinaus)

37. Kann der Standort der zusätzlichen Stilllegung von 1-6% jährlich gewechselt werden?

- ÖR 1 sind einjährig, somit ist ein jährlicher Flächenwechsel zulässig
- ÖR 1-Flächen können aber auch mehrjährig auf ein und demselben Standort sein.

38. ÖR1a – Kleine Betriebe (<10 ha AL) – müssen diese Betriebe Brache nach GLÖZ 8 anlegen oder können diese Betriebe gleich Brache für ÖR1a anlegen?

- Kleine Betriebe (<10 ha AL) brauchen GLÖZ 8 nicht erfüllen
- Angelegte Brache kann sofort über ÖR 1a gefördert werden

39. ÖR 1a – Ist eine Begrünung erlaubt?

- Ja
- Achtung: Flächen für GLÖZ 8 nur mit Selbstbegrünung zulässig!

40. Kann eine ÖR1a Fläche im Folgejahr als GLÖZ 8 Fläche beantragt werden?

- ÖR 1a ist erst ab 2023 zu beantragen. Die Frage zielt daher auf die Überführung der ÖR 1a Brache aus 2023 in eine GLÖZ 8 Brache für 2024 ab.
- Da die ÖR 1a Brache selbstbegrünt oder auch aktiv begrünt werden kann, ist eine Aussage dazu aktuell nicht möglich.
- Mit der Anerkennung der EFA-Brachen (die auch selbstbegrünt oder aktiv begrünt werden können) als GLÖZ 8 Brache für den Übergang 2022 auf 2023 ist zwar eine ähnliche Regelung aktuell vorgesehen, allerdings wurde angekündigt für 2023/2024 ggf. andere Regelungen zu erlassen.

41. ÖR 1b - Muss eine ÖR 1b Fläche im Herbst bestellt werden?

- GAPDZV § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b + Anlage 5 Abschnitt 1.2.
- Nein, eine Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen
- Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.

42. ÖR 1d - Kann der Altgrasstreifen wieder nach Unterbrechung auf die selbe Fläche zurück, ist er schlagbezogen?

- Der Altgrasstreifen gehört eindeutig zu einem beantragten Schlag.
- Altgrasstreifen können max. 2 Jahre ortsfest sein.
- Im 3. Jahr muss der Standort gewechselt werden.
- Im 4. Jahr kann der Altgrasstreifen wieder an den Ausgangsort zurückkehren.

43. Wie ist Altgrasstreifen definiert?

- §20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAPDZG + Anlage 5 Abschnitt 1.4.
- Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 10 Prozent und dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.
- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig.

ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

44. Kann bei der Bestimmung des Ø Viehbesatzes auch das Ackerfutter mit einbezogen werden?
- Nein.
 - In Anlage 5 Nummer 4 GAPDZV wird für die Berechnung des Ø RGV-Besatz im Betrieb (zwischen 0,3 ... 1,4 RGV/ha) ausdrücklich nur die DGL-Fläche herangezogen
45. Was ist, wenn die 0,3 RGV/ha auf DGL nicht erreicht wird? Gibt es andere Möglichkeiten?
- Wenn 0,3 RGV/ha DGL nicht erreicht, dann kann ÖR 4 nicht beantragt werden
 - Alternativen über AUKM prüfen – ggf. GL4a oder GL4b
46. Wie hoch wird die Kürzung der ÖBL-Prämie bei Teilnahme an ÖR 4 (Extensivierung DGL) sein?
- Sofern eine Kombination von ÖBL und ÖR 4 möglich ist (aktuell noch nicht bekannt), dann kann es aus Gründen der Doppelförderung zur Kürzung der ÖBL-Prämie auf den betreffenden Flächen kommen.
 - Die Höhe der Kürzung steht noch nicht fest.

ÖR Kombinationen

47. Ist ÖR 4 und ÖR 5 miteinander kombinierbar?
- Ja.
48. Kann ÖR 6 – Verzicht auf PSM auch durch einen ÖBL-Betrieb beantragt werden?
- Ja. Aufgrund einer möglichen Doppelförderung wird ggf. die ÖBL-Prämie in diesen Fall gekürzt werden.
 - Die Höhe einer möglichen Kürzung der Prämie steht noch nicht fest.
49. Was bedeuten die Ökoregelungen für Bio-Betriebe?
- Ein OEBL-Antragsteller kann ÖR beantragen.
 - Dabei wird abgeprüft, dass nicht gleiche Fördergegenstände zweimal gefördert werden (Doppelförderungsverbot). Sofern dies der Fall ist, wird die ÖR aus der 1. Säule in voller Höhe gezahlt und die OEBL-Prämie in der 2. Säule entsprechend gekürzt.
 - Sofern jeweils andere Inhalte gefördert werden, dann werden beide Prämien in voller Höhe gezahlt.
 - Eine „Kreuzelliste“, d. h. was ist miteinander kombinierbar wird, genau wie die Höhe der Prämiensätze erarbeitet und wird Ihnen entsprechend bekannt gegeben.
 - Aktuell liegt dem FBZ Nossen noch nichts vor.

AUKM in 2022

50. Kann bei einem Flächenwechsel zwischen Betrieben der AUK Anspruch für 2022 einmalig übertragen werden?
- **Ortsfeste AUK-Vorhaben** können von einem Betrieb (Vorgänger) auf einen anderen Betrieb (Nachfolger) übertragen werden. Dazu ist das Formblatt Erläuterung Flächenänderungen für ortsfeste Vorhaben und Schläge auszufüllen. Von beiden Antragsteller zu unterschreiben vom Nachfolger mit einzureichen (zum Sammelantrag).
 - **Rotierende AUK-Vorhaben** können nur als ganzes Vorhaben übertragen werden. Dazu muss eine schriftliche Übernahme-/Übergabe-Erklärung zwischen Vorgänger- und Nachfolger unterzeichnet werden und eingereicht werden zum Sammelantrag.
 - Da es das letzte Antragsjahr in 2022– ist das nur noch einmalig möglich.

- Maximale Beantragung ist die Flächengröße bzw. Bezugsfläche bei rotierenden Vorhaben des Vorgängers – also keine Flächen-Erweiterung möglich.

AUKM ab 2023

51. Ist ein AUK-Antrag ab 2023 auch unabhängig von DZ-Antrag möglich?

- Grundsätzlich ja. Allerdings müssen auch bei einer ausschließlichen Beantragung von AUKM die Konditionalitäten erfüllt werden.

52. Gibt es für die neuen AUKM Maßnahmen schon genaue Aussagen zu den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen...gerade in Bezug auf die Mähtechnik?

- **Aktueller Stand:** Bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpf-schnitte, Entwicklungspflege) ist der Einsatz von Aufbereitern nicht erlaubt.
- Detailregelungen werden noch bearbeitet → Einwände von Fachverbänden bzgl. des Verbotes von Aufbereitern